



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., vertreten durch Astoria Wirtschaftstreuhand GesmbH, 3500 Krems, Edmund-Hofbauer-Strasse 1, vom 24. November 2004 gegen die Bescheide des Finanzamtes Wien 9/18/19 Klosterneuburg vom 21. Oktober 2004 betreffend Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag für die Jahre 2000-2003 entschieden:

Die angefochtenen Bescheide werden aufgehoben.

Entscheidungsgründe

Mit den berufungsgegenständlichen Bescheiden setzte das Finanzamt den Dienstgeberbeitrag (DB) und den Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ) für die Jahre 2000 bis 2003 fest.

In der gegen diese Bescheide gerichteten Berufung wendet sich die Berufungswerberin gegen die Vorschreibung und bringt im wesentlichen für ihren Standpunkt vor, Herr F. übe seine Tätigkeit zu 85% im Rahmen eines Werkvertrages aus. Für diese Tätigkeit sei kein Dienstgeberbeitrag und kein Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag vorzuschreiben, die Bemessungsgrundlage müsse daher um 85% gekürzt werden.

Den Antrag auf Entscheidung durch den gesamten Berufungssenat und auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung hat der Bw. für den Fall der Aufhebung der angefochtenen Bescheide gemäß § 289 Abs.2 BAO zurückgezogen.

Über die Berufung wurde erwogen:

Den in Berufung gezogenen Bescheiden des Finanzamtes ist lediglich die Nachforderung an DB und DZ für die Kalenderjahre 2000 bis 2003, nicht jedoch die Bemessungsgrundlagen sowie die Höhe der Abgaben zu entnehmen.

Gemäß § 198 BAO haben Abgabenbescheide jedenfalls die Art und Höhe der Abgabe, den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit und die Grundlagen der Abgabenfestsetzung (Bemessungsgrundlage) zu enthalten.

Damit ist auch die Bemessungsgrundlage der festgesetzten Abgabe der Rechtskraft fähig.

Der Spruch des Abgabenbescheides hat somit den mit einer Festsetzung verbundenen Abgabenanfall dadurch zu individualisieren und konkretisieren, dass er einem bestimmten Abgabepflichtigen zuzurechnende Sachverhalt umschrieben und durch die Nennung des Abgabepflichtigen, der Besteuerungsgrundlagen und des Gegenstandes der Abgabe, des Zeitraumes oder Zeitpunktes, für den die Abgabe festgesetzt wird, bezeichnet wird.

Bei DB und DZ handelt es sich um so genannte Selbstbemessungsabgaben für die gemäß § 201 BAO in der für die Streitjahre geltenden Fassung ein Abgabenbescheid nur zu erlassen ist, bzw. erlassen werden kann, wenn der Abgabepflichtige die Einreichung einer Erklärung, zu der er verpflichtet ist unterlässt oder wenn sich die Erklärung als unvollständig oder die Selbstberechnung als nicht richtig erweist.

Festsetzungsbescheide (zB gemäß § 201 BAO) sind Abgabenbescheide. Sie haben daher im Spruch jene Bestandteile zu enthalten, die sich aus den §§ 93 Abs. 2 und 198 Abs. 2 BAO ergeben. Die bescheidmäßige Festsetzung einer Selbstbemessungsabgabe hat sich – wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Judikatur erkennt – auf die gesamte im Bemessungszeitraum zu entrichtende Abgabe und nicht auf eine restliche und nur bestimmte Sachverhalte in Betracht ziehende Abgabennachforderung zu erstrecken (vg. VwGH vom 15.12.2004, 2002/13/0118).

Da sich die berufungsgegenständlichen Bescheide alleine auf die aus dem Geschäftsführerbezug resultierende Abgabennachforderung beziehen und zudem nur den Nachforderungsbetrag und keine Bemessungsgrundlage (die Summe der Arbeitslöhne je Kalendermonat/-jahr) enthalten, welcher Umstand mangels Erkennbarkeit der Sache des Abgabenbescheides und damit erstmaliger Festsetzung von Abgaben im Rechtsmittelverfahren rechtlich nicht sanierbar ist, erweisen sich die angefochtenen Bescheide als inhaltlich rechtswidrig und war deshalb spruchgemäß zu entscheiden (siehe auch VwGH vom 28.05.2008, 2008/15/0136).

Wien, am 16. Dezember 2008